

## ZUR FRAGE DER MITTELBYZANTINISCHEN EPIBOLE

Mehr als vier Jahrzehnte sind verflossen, seitdem die anonyme «Didaskalia» über die Finanzverwaltung des X. Jahrhunderts in F. Dölgers Ausgabe erschienen ist.<sup>1</sup> Dank dieser und späteren Publikationen und Forschungen, mehren sich unsere Kenntnisse über die Einzelheiten der byzantinischen Steuererhebung zusehends. Von besonderer Wichtigkeit sind die Ergebnisse von N. Svoronos, die vom Katasterfragment von Theben gewonnen waren.<sup>2</sup> Aber es ist einigermaßen erstaunlich, daß bisher überhaupt keine Vorschläge gemacht worden sind, Änderungen an dem Dölgerschen Text der Didaskalia vorzunehmen. Wie bekannt, ist diese Quelle nur in einer einzigen Handschrift auf uns gekommen, und der Herausgeber hat damals mehr als zwanzig, meistens sinnstörende Fehler eliminiert. Es fragt sich, ob sich all seine Konjekturen auch im Lichte neuerer Forschungen als wirklich notwendig erweisen. Ferner: wo es zwanzig Fehler gab, lassen sich nicht noch weitere finden, Fehler, die zur Zeit der Veröffentlichung noch nicht ins Auge fielen, die sich aber heute schon klar als solche erkennen lassen? Im folgenden werden wir beide Fragen bejahend beantworten, und es wird sich herausstellen, daß unsere Quelle, deren logischer Aufbau so oft betont worden ist, durch einige weitere Textberichtigungen noch mehr an innerer Logik gewinnen kann.

Die Didaskalia berichtet gleich im ersten Kapitel über die «primären» Einheiten der byzantinischen Finanzverwaltung: die sog. *χωρία*, d. h. Dörfer. Jedes Dorf hatte als Steuerbezirk drei Kennziffern: 1. ein bestimmtes Gebiet (*ὑποταγή*), festgelegt durch eine Grenzbeschreibung (*περιορισμός*), 2. ein Steuersoll (*ῥίζα*), für jedes Gebiet ein für allemal bestimmt, und 3. eine Zahl, die sich aus der Dividierung der Hypotage in die Rhiza ergab. Dieser Quotient

<sup>1</sup> F. DÖLGER: Beiträge zur Geschichte der byzantinischen Finanzverwaltung. Leipzig—Berlin, 1927. S. 114—123.

<sup>2</sup> N. G. SVORONOS: Recherches sur le cadastre byzantin et la fiscalité aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles: le cadastre de Thèbes. Athènes—Paris, 1959. Vgl. u. a. G. OSTROGORSKY: Die ländliche Steuergemeinde des byzantinischen Reiches im 10. Jahrhundert. Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 20 (1927) S. 1—108; P. LEMERLE: Esquisse pour une histoire agraire de Byzance. Rev. Hist. 219 (1958) S. 32—74 u. 254—284, 220 (1958) S. 43—93, sowie F. DÖLGER: Beiträge (s. oben).

zeigte, wieviel Modioi Landes auf eine Geldeinheit, d. h. auf ein Nomisma, entfielen; und er lieferte auch die Grundlage für die Berechnung der Größe des Landes, das je einem Steuerträger zuzuteilen sei.<sup>3</sup> Auf den Namen, den die Byzantiner selbst dieser Kennziffer gegeben haben, werden wir später zurückkommen.

Außer den «primären» Steuerbezirken, die also gleichzeitig auch uralte Siedlungseinheiten darstellten, gab es auch «sekundäre», in der Didaskalia *ιδιόστατα*, etwa «abgesondert bestimmte Grundstücke», genannt. Obwohl sie mit denselben drei Kennziffern versehen waren wie die Dörfer, gehörten sie ihrer Herkunft wegen doch zu einer anderen Gruppe der Steuerbezirke. Die *Idiostata* sind nämlich auf einer finanztechnischen Grundlage entstanden, u. zw. auf zweierlei Art: 1. Sie wurden von vorhandenen Dörfern abgetrennt. In diesem Fall wurde der Flurteil, der den abzutrennenden Steuerbeträgen (*στίχοι*, d. h. «Zeilen») entsprach, abgesondert, mit einer Grenzbeschreibung versehen, und gesondert in das Grundbuch eingetragen. Der Rest der früheren Dorfflur bekam ebenfalls einen neuen *Periorismos*. Das ursprüngliche Dorf spaltete sich also in zwei Teile.<sup>4</sup> 2. Die Dörfer bildeten jedoch kein zusammenhängendes Netz. Es versteht sich von selbst, daß beim Etablieren der Dorfeinteilung Grundstücke des öfteren übrigblieben und keiner Grenzbeschreibung, folglich keiner Dorfflur einverleibt wurden; die finanzielle Karte des Reiches blieb sozusagen lückenhaft.<sup>5</sup> Es kam häufig vor, daß solche ausgefallenen Stücke später in Anspruch genommen, bebaut und dementsprechend auch in die Grundbücher eingetragen wurden. Es wird oft behauptet, daß diese Stücke irgendwo innerhalb der Dorfflur gelegen wären;<sup>6</sup> das läßt sich aber schwer vorstellen. In diesem Fall hätten nämlich auch sie in die ursprüngliche Grenzbeschreibung eingeschlossen werden und eine entsprechende Steuersumme zugeteilt bekommen müssen — was aber eben nicht geschah. Man kann sich die Flurgrenze anders, als eine eindeutige geographische Linie, eben nicht vorstellen. Innerhalb der Grenze war aber alles steuerpflichtig; der Sinn des *Periorismos* lag ja darin, die Dorfflur zum Zweck der *Epibole* räumlich genau umzugrenzen. Die *Idiostata* dieser zweiten Gruppe sind *außerhalb* der Dorfgrenzen zu suchen, «in der Mitte zwischen mehreren Dör-

<sup>3</sup> Beiträge 114, 22—115, 12. Vgl. dazu SVORONOS: Recherches S. 125 f.

<sup>4</sup> Beiträge S. 116, 1—23. Vgl. ebd. S. 138 ff., OSTROGORSKY: Steuergemeinde S. 22 ff. u. besonders SVORONOS: Recherches S. 44. u. 120 ff.

<sup>5</sup> Beiträge S. 116, 24 ff. Die Ursachen dieser Erscheinung sind im gegebenen Zusammenhang belanglos.

<sup>6</sup> Vgl. OSTROGORSKY: Steuergemeinde S. 23 u. 94; derselbe: Agrarian conditions in the Byzantine Empire in the Middle Ages. The Cambridge Econ. Hist. of Europe. I. vol. Cambridge, 1941. S. 202; so auch SVORONOS: Recherches S. 46: «... des terres qui, tout en étant comprises dans le territoire d'un complexe rural, n'étaient pas imposées lors d'un recensement...» Es muß betont werden, daß in Byzanz kein «complexe rural» außer den Dörfern als Steuergemeinden und den *Idiostata* bekannt war. Für die byzantinische Verwaltung waren einfach nur, um so zu sagen, «complexes fiscaux» da.

fern liegend», wie unsere Quelle sagt.<sup>7</sup> Wenn nun ein solcher Flurrest als Ganzes versteuert wurde, war es natürlich überflüssig, ihn mit einer besonderen Grenzbeschreibung zu versehen, da ja seine Grenzlinie durch die Grenzlinien der benachbarten Steuerbezirke schon bestimmt war. Die Worte der Didaskalia: *εἶτε καὶ περιορισθὲν εἶτε καὶ μὴ περιορισθὲν*,<sup>8</sup> sind u. E. nur auf diese Weise zu verstehen.

Die den solchen Idiostata auferlegte Steuer hing von ihrem Zustand (*κατάστασις*), d. h. von der Bodenqualität und wohl auch von der Zahl und dem Vermögen der Insassen ab.<sup>9</sup> Aus all dem ergab sich, ganz unabhängig von den Quotienten der benachbarten Dörfer, ein Epibole-Quotient, der freilich keineswegs mit den übrigen identisch zu sein brauchte, sondern größer oder kleiner war, wie es eben «herauskam». In der Tat sagt unser Text, beinahe Wort für Wort, dasselbe: «Denn auch das wird, gleich den anderen, Idiostaton genannt, und die ihm auferlegte Steuer nennt man Zusatz; es ist von jenen nur darin verschieden, daß jene die gleiche Epibole (d. h. Epibole-Quotienten) haben wie die Dörfer, von denen sie abgetrennt worden sind . . ., da sie von Dörfern stammen; *diese aber stammen weder von Dörfern, noch brauchen sie die gleiche Epibole (= Epibole-Quotienten) zu haben wie irgendeines unter den Dörfern, sondern eine eigene, und zwar eine größere oder kleinere, wie diese ihnen je nach ihrem Zustand zugefallen ist*».<sup>10</sup>

Zur Zeit der Veröffentlichung der Didaskalia war das Wesen der mittelbyzantinischen Epibole noch größtenteils unaufgeklärt.<sup>11</sup> Der Herausgeber hat, *faute de mieux*, in das Wort *χωρίον* ein *τ* hineingeschoben, um dem Text einen Sinn zu geben. Gerade demzufolge wurde aber dann diese Stelle stets mißverstanden. Zuletzt hat z. B. Svoronos selbst eine ganze Theorie darauf aufgebaut: «Les documents de Lavra ainsi que les autres exemples mentionnés plus haut montrent que le procédé de l'épibolé du *Traité Fiscal*, toujours en vigueur à l'époque des Comnènes, se rattache bien à l'ancienne *adjectio sterilium*: en effet, laisser les terres en surplus à la jouissance de la commune, solidairement responsable du paiement de l'impôt . . ., ou céder à des cultivateurs une *περίσσεια* ayant ce statut dès l'origine et n'ayant jamais fait partie d'une commune fiscale, parce qu'en friche ou vacante, c'est opérer une *adjectio sterilium*, à cette différence près que, dans ce dernier cas, cette *ἐπιβολή*

<sup>7</sup> Beiträge S. 116, 27.

<sup>8</sup> Beiträge S. 116, 36.

<sup>9</sup> Vgl. SVORONOS: Recherches 124, der mit Recht darauf hinweist, daß die bei der *erstmaligen* Vermessung festgesetzte Steuer ein «impôt de quotité» darstellte.

<sup>10</sup> Beiträge S. 116, 36—43: *Λέγεται γὰρ καὶ τοῦτο ἐπίσης τοῖς ἄλλοις ιδιόστατον καὶ τὸ ἐπιτεθὲν αὐτοῖς δημόσιον προσθήκη, πλὴν κατὰ τοῦτο διαφέρον ἐκείνων, ὅτι ἐκεῖνα μὲν τὴν αὐτὴν ἐπιβολὴν ἔχουσιν, ἀφ' ὧν ἀποδιηρέθησαν χωρίων . . ., ἐπειδὴ καὶ ἀπὸ χωρίων εἰσὶ, ταῦτα δὲ οὔτε ἀπὸ χωρίων εἰσὶ οὔτε τὴν αὐτὴν ἐπιβολὴν ἀναγκάζονται τινὶ τῶν χωρίων [Dölger: χωριτῶν] ἔχειν, ἀλλ' ἰδίῳν καὶ ὁσῶν λαβεῖν ἔτυχον ἀπὸ τῆς αὐτῶν καταστάσεως εἶτε πλείονα εἶτε ἐλάσσονα.*

<sup>11</sup> Die vollständige Lösung des Problems wurde nur mit der Veröffentlichung der frühen Lavra-Urkunden (G. ROUILLARD—P. COLLOMP: Actes de Lavra. 1. tome. Paris, 1937) möglich.

n'était plus obligatoire. C'est, en effet, en tant qu'ἐπιβολή ἀπόρων que le rédacteur du *Traité Fiscal* comprend cette opération, quand il écrit, à propos des idiostata d'origine non communale: ταῦτα δὲ οὔτε ἀπὸ χωρίου εἰσὶ οὔτε τὴν αὐτὴν ἐπιβολὴν ἀναγκάζονται τινὶ τῶν χωριτῶν ἔχειν.<sup>12</sup> Svoronos war genötigt, der zitierten Stelle etwa den folgenden Sinn beizulegen: «Diese aber stammen weder von Dörfern, noch wird diese Epibole irgendeinem der Dorfbewohner aufgezwungen». Dürfen wir annehmen, daß der Verfasser des Traktats sein übrigens ganz tüchtiges Griechisch auf einmal vergaß: Wenn er gesagt haben wollte, was er nach Svoronos' Annahme gesagt haben soll, so müßte man wenigstens Folgendes erwarten: . . . οὔτε ἀναγκάζονται τιες τῶν χωριτῶν αὐτὴν τὴν ἐπιβολὴν ἔχειν (oder vielmehr: λαμβάνειν).

Es mag auffallen, daß der Verfasser den Epibole-Quotienten einfach Epibole nennt. Was verstand man unter Epibole in den X—XI. Jahrhunderten? Die Lavra-Urkunden sprechen meistens von der *Epibole einer bestimmten Steuersumme*.<sup>13</sup> Es ist kaum zweifelhaft, daß man mit diesem Ausdruck eine mathematische Operation bezeichnete, welche die den Steuerbeträgen der Insassen entsprechende Aufteilung der Hypotagé, d. h. die Berechnung der Größe der den einzelnen Steuerträgern zufallenden Grundstücke, bezweckte.<sup>14</sup> In der zweiten Phase des Zuteilungsverfahrens, im Laufe der sog. *ικάνωσις*, wurde das Land aufgrund der vorangehenden Berechnung auch *de facto* vermessen. Es wird wohl kein Zufall sein, daß der Begriff Hikanosis zumeist in Verbindung mit dem Boden auftaucht.<sup>15</sup> Epibole und Hikanosis ergänzen sich wie Theorie und Praxis.

Das Wort Epibole bezeichnete also im allgemeinen ein Berechnungsverfahren, gleichzeitig aber auch das Ergebnis dieses Verfahrens. Die *Epibole einer Summe von 1 Nomisma* war eine kennzeichnende Größe für einen bestimmten Steuerbezirk (der Epibole-Quotient), und deshalb nannte man sie «das Maß» oder «die Zahl» der Epibole,<sup>16</sup> «die auf ein Nomisma entfallende Epibole»<sup>17</sup> und auch einfach, wie in der Didaskalia — Epibole.<sup>18</sup> Die Bedeutungserweiterung ist klar.

Wie man sieht, war der Gedankengang der Didaskalia bis zu diesem Punkt musterhaft logisch und folgerichtig. Von der einen Art von Idiostata

<sup>12</sup> SVORONOS: *Recherches*, S. 129; vgl. auch DÖLGER: *Beiträge* S. 143 f. in demselben Sinne. Gegen das Vorhandensein der *adiectio sterilium* im X. Jh. waren schon OSTROGORSKY: *Steuergemeinde* S. 29, dann auch LEMERLE: *Esquisse*, *Rev. Hist.* 219 (1958) S. 263.

<sup>13</sup> *Actes de Lavra I.*, n. 43,2; 43,13; 43,95; n. 53,67.

<sup>14</sup> Bemerkenswert ist der Gebrauch des Verbs *ἐπιβάλλειν* in den Quellen (vgl. *Actes de Lavra I.*, n. 43,38; n. 43,23 usw., auch *Beiträge* S. 121,31.) stets mit der Bedeutung «zufallen».

<sup>15</sup> *Beiträge* S. 118,11, 122,16, 122,41, 123,2. Beide Begriffe — Epibole und Hikanosis — waren aber derart verwandt, daß man auf ihren präzisen Gebrauch oft wenig Gewicht legte.

<sup>16</sup> *Actes de Lavra I.*, n. 43,99, n. 53,44.

<sup>17</sup> *Actes de Lavra I.*, n. 43,20, 43,34, 43,40, 43,60 usw.

<sup>18</sup> *Actes de Lavra I.*, n. 48,26: *κατὰ τὴν . . . ἐπὶ τοῖς τοπίοις τῆς Λαύρας ἐπιβολὴν . . .*

(die ἀπὸ χωρίου εἰσί, S. 116, 1–23) ging sie auf die andere Gruppe (die οὐ(τε) ἀπὸ χωρίου εἰσί, S. 116, 24–43) über. Wir kommen nun auf den Abschnitt über die sog. προκατεσπασμένα λογίσματα, eine Variante der ersten Gruppe von Idiostata, zu sprechen.<sup>19</sup> Zur Einführung werden wir über deren Wesen und den Grund für ihre Benennung aufgeklärt. Die «prokatespasmena Logisima» waren, wie es sich da zeigt, ehemals von Klöstern und frommen Stiftungen getragene Stichoi, d. h. «Steuerzeilen»,<sup>20</sup> die dann später diesen von den Vorgängern Leon des Weisen für alle Ewigkeit überlassen worden sind. Daher werden sie Logisima, d. h. gestrichene Steuereinnahmen, genannt, in vollem Einklang damit, was unsere Quelle anderswo über die Logisima sagt.<sup>21</sup> Während jedoch die übrigen Logisima im Grundbuch besonders vermerkt waren, wurden die «prokatespasmena Logisima» in den Zentralkatastern spurlos ausgetilgt, offenbar in der Erwägung, daß sie, als ewige Schenkungen, für die Finanzverwaltung nicht mehr von Belang sind. Die Streichung hätte an sich keine Konfusion verursacht, wenn die entsprechenden Grundstücke stets gesondert umgrenzt worden wären. Dies mag aber des öfteren versäumt worden sein, wie das die folgenden Worte der Didaskalia zeigen, die sonst keinen Sinn hätten: Ὅμως, εἰ καὶ περιορισμὸν ἴδιον ἔφθασαν εἰληφέναι, πάντως εἰσὶν ἰδιόστατα, d. h. «Idiostata in jeder Hinsicht sind diese nur dann, wenn sie auch eine eigene Grenzbeschreibung bekommen haben».<sup>22</sup> Nur dann können sie nämlich als besondere Steuereinheiten behandelt werden, die infolge ihrer Steuerfreiheit für die Verwaltung einfach nicht mehr da sind. Es erübrigt sich, zu betonen, daß sie an der Epibole des Mutterdorfes keinen Anteil haben durften.

Und was sollte man von den Logisima halten, die keinen Periorismos gehabt hatten? Der folgende Textteil ist in der jetzigen Form sinnlos und schließt sich dem vorangehenden Satz, der offensichtlich den ersten Teil einer Alternative (ὅμως, εἰ καὶ, . . .) enthält und so eines Schlußsatzes bedarf, gar nicht an. In dem entsprechenden Schlußsatz hat das Wort οὐν keinen Platz. Aus dem Vordersatz folgt nur eines: daß die nicht abgegrenzten «Idiostata» (bei denen die Streichung der betreffenden Steuersumme von keiner Flurbereinigung begleitet war, die also eigentlich keine Idiostata darstellten) an der Hikanosis der Hypotage auch weiterhin beteiligt bleiben müssen. In der Tat, statt des Wortes οὐν haben wir οὐ und Komma zu lesen, um den passenden Schlußsatz zu bekommen: Εἰ δ' οὐ, ὃ τὴν ἐπιβολὴν ποιῆσαι βουλόμενος συνεισάγει ταῦτα καὶ οὕτως τὴν ἰκάνωσιν ἀπεργάζεται, d. h. «Wenn aber nicht, so muß derjenige, der die Epibole ausführen will, diese (Logisima)

<sup>19</sup> Beiträge S. 117,1–26.

<sup>20</sup> Vgl. vor allem SVORONOS: Recherches, S. 22 f.

<sup>21</sup> Beiträge S. 117,27 ff. Vgl. ebd. S. 144 f., OSTROGORSKY: Steuergemeinde S. 71 ff.

<sup>22</sup> Beiträge S. 117,16.

mitberechnen und so die Hikanosis vollziehen».<sup>23</sup> Wir begreifen nun, warum Kaiser Leon es für nötig gehalten hatte, die «prokatespasmena Logisima» aus den «draußen liegenden» Kodices<sup>24</sup> ausschreiben und vom Büro des Oikistikos<sup>25</sup> registrieren zu lassen.

<sup>23</sup> Beiträge S. 117,17.

<sup>24</sup> *οἱ ἔξω κώδικες* d. h. die Grundbücher der provinziellen Steuerverwaltung, im Gegensatz zu den Zentralkatastern des Genikon Logothesion u a., vgl. SVORONOS: Recherches S. 58.

<sup>25</sup> Der Oikistikos war noch im X. Jh. nur ein Abteilungschef unter dem *λογοθέτης τοῦ γενικοῦ* vgl. DÖLGER: Beiträge S. 91.